

• SZH Stiftung Schweizer Zentrum
für Heil- und Sonderpädagogik
• C S P S Fondation Centre suisse
de pédagogie spécialisée

Bericht der Arbeitsgruppe Statistik der Sonderpädagogik

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1. Klären der Aufgabenstellung
 - 1.2. Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

2. Informationsbedürfnisse aufgrund des Sonderpädagogik-Konkordats
 - 2.1. Statistik der Lernenden (SdL)
 - 2.2. Statistik des Schulpersonals (SSP) und des gesamten Personals an Bildungsinstitutionen
 - 2.3. Statistik der Bildungsinstitutionen (SBI)
 - 2.4. Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA)
 - 2.5. Statistik der Kinder mit sonderpädagogischen Massnahmen im Früh- und nachobligatorischen Bereich
 - 2.6. Statistik zum Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)

3. Informationsbedürfnisse unabhängig vom Sonderpädagogik-Konkordat
 - 3.1. Perspektiven von Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen
 - 3.2. Sonderpädagogik der Schweiz im internationalen Vergleich
 - 3.3. Schulung hochbegabter Kinder

4. Vorschläge für die Umsetzung mittels BFS-Statistik
 - 4.1. Statistik der Lernenden (SdL)
 - 4.2. Statistik des Schulpersonals (SSP)
 - 4.3. Statistik der Bildungsinstitutionen (SBI)
 - 4.4. Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA)
 - 4.5. Sonderpädagogik der Schweiz im internationalen Vergleich

5. Vorschläge für die Umsetzung mittels statistischer Spezialerhebungen oder nicht-statistischer Forschungsprojekte
 - 5.1. Sonderpädagogische Massnahmen im Früh- und nachobligatorischen Bereich
 - 5.2. Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)
 - 5.3. Perspektiven von Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen
 - 5.4. Informationen zum gesamten Personal an Bildungsinstitutionen

6. Fazit und weiteres Vorgehen

Anhang:

- Literatur und Unterlagen
- Zusammensetzung der Arbeitsgruppe
- Auszüge aus dem Sonderpädagogik-Konkordat

1. Einleitung

1.1. Klären der Aufgabenstellung

Aus verschiedenen Gründen müssen im Bereich der Statistik der Sonderpädagogik Anpassungen und Erweiterungen vorgenommen werden:

- Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) führte zum Rückzug der IV aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung. Seit Inkrafttreten der NFA am 01.01.2008 sind die Kantone in organisatorischer, struktureller und finanzieller Hinsicht allein zuständig für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik. Als Folge der NFA wurde Ende 2007 das Sonderpädagogik-Konkordat verabschiedet. Im Art. 7 Abs. 4 wird der Bezug zum Bildungsmonitoring hergestellt. Um das sonderpädagogische System steuern zu können, sind die Kantone auf mehr und andere statistische Daten angewiesen als bisher.
- Auch auf nationaler Ebene interessiert die Statistik der Sonderpädagogik vermehrt, z.B. bezüglich der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), nach wie vor aber auch bezüglich des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG).
- Das Fachgebiet der Sonderpädagogik veränderte sich in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz, in Europa und auf der ganzen Welt stark. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in vielen Ländern behindertenspezifische, separative Einrichtungen gebaut, z.B. Schulheime für Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte usw. Seit Beginn der Sechzigerjahre war diese Aus- und Aufbauphase in der Schweiz eng verknüpft mit der Invalidenversicherung (IV), die sich wesentlich an den Bau- und Betriebskosten von Behinderteneinrichtungen beteiligte. Seit den Siebzigerjahren laufen Versuche, behinderte Lernende in die Regelschule zu integrieren. Integration statistisch abzubilden ist eine Herausforderung; verlässliche Zahlen fehlen dazu auf nationaler Ebene. Die derzeit verfügbare Statistik ist noch stark auf die separative Sonderschulung ausgerichtet. Diese Lücke soll nun, da die Rechtsgrundlagen für integrative Schulung bestehen, geschlossen werden. Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Integration in unterschiedlichen Formen erfolgen kann: von der teilweisen zur vollständigen Integration in Regelklassen, mit individuellen oder teilweise angepassten Lernzielen bis zum Unterricht nach Regellehrplan. Die Übergänge sind fließend, ja man kann von einem Kontinuum von Integration sprechen (vgl. Abbildung S. 4).
- Weiter wurde das Fachgebiet der Sonderpädagogik durch die internationale Klassifizierung der WHO für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, ICF) angereichert. Die ICF lässt sich statistisch nutzen. Sie wird im Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV), einem der Instrumente zum Sonderpädagogik-Konkordat, verwendet.
- International, vor allem auf europäischer Ebene, sind Vergleichszahlen der Schweiz mit dem Ausland zur separativen und integrativen Schulung gefragt.
- Schliesslich ergaben Rückmeldungen zum Bildungsbericht 2010, dass die Sonderpädagogik, vor allem die Lage von Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem, verstärkt beschrieben werden sollte. Ziel ist es, wenn möglich bereits für den nächsten Bildungsbericht, mehr Informationen bereitstellen zu können.

Das Modernisierungsprojekt der Statistik im Bildungsbereich¹ stellt an sich schon einen Gewinn dar für die Sonderpädagogik. Um den Gewinn noch zu steigern, gilt es, zusätzlich einzelne Bereiche auszuformulieren.

*Abbildung
Integration als „Kontinuum“ – eine Herausforderung für die Statistik*

Schulort	Zeit	Lehrplan	Zugeteilte zusätzliche Ressourcen
In Sonderschule und Regelschule	Je zum Teil	Individuell 3-5 Fächer individuell 1 bis 2 Fächer individuell	Individuell Kollektiv
In Regelschule	Vollzeit	Allgemein	Keine

In Richtung **weniger** Integration



In Richtung **mehr** Integration

1.2. Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

Zum Identifizieren der Probleme und zum Erarbeiten von Lösungsvorschlägen bildete sich eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten der Statistik, der Sonderpädagogik und des Bildungswesens im Allgemeinen. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe. Der Diskussionsverlauf ist in den Protokollen festgehalten und wird hier nicht wiedergegeben.

¹ Die „Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich“ (MEB) ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen unter Federführung des Bundesamtes für Statistik (BFS), das 2012 umgesetzt sein wird. Dabei wurden die Merkmalskataloge der einzelnen Statistiken vereinheitlicht und übergreifende Identifikatoren eingeführt, was Synergien schafft und neue Analysemöglichkeiten eröffnet. Betroffen sind die Erhebungen im Nichthochschulbereich, u.a. der Lernenden, der Lehrkräfte und des Schulpersonals sowie der Bildungsinstitutionen.

2. Informationsbedürfnisse aufgrund des Sonderpädagogik-Konkordats

Aus dem Sonderpädagogik-Konkordat Art. 7 Abs. 4 ergibt sich der Auftrag, Informationen für die Steuerung des Sonderpädagogik-Systems zusammenzustellen.

Die wichtigsten Informationsbedürfnisse betreffen die Integration (Art. 2), das Grundangebot (Art. 5), die verstärkten Massnahmen, sowie das Standardisierte Abklärungsverfahren (Art. 7) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 3)².

Die Arbeitsgruppe folgte der Logik des Modernisierungsprojekts der Statistik im Bildungsbereich. Aufgrund des Sonderpädagogik-Konkordats beschrieb sie die Informationsbedürfnisse an die Statistik der Lernenden (SdL), die Statistik des Schulpersonals (SSP), die Statistik der Bildungsinstitutionen (SBI) und die Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA). Wo nötig listete sie weitere Informationsbedürfnisse auf.

2.1 Statistik der Lernenden (SdL)

Sonderpädagogisch geschulte Lernende können separat in Sonderschulen bzw. Sonderklassen oder integrativ in der Regelschule bzw. Regelklasse unterrichtet werden. Zudem sind kombinierte Formen möglich. Es gibt Lernende, welche die Regelschule besuchen, jedoch nicht nach Regellehrplan unterrichtet werden. Umgekehrt gibt es Lernende in Sonderschulen, die nach Regellehrplan unterrichtet werden. Die Koppelung „Sonderklasse und Sonderschule gleich individueller Lehrplan“ ist daher falsch.

Die SdL soll künftig alle Formen von sonderpädagogischer Schulung ausweisen können³. Insbesondere sind folgende Informationen zu den Lernenden nötig:

- Differenzierte Informationen zum Lehrplanstatus in allen Schulformen: Lernende, welche nach Regellehrplan unterrichtet werden, Lernende mit teilweise oder mehrheitlich individuellen Lernzielen.
- Separationsquote (Anteil der Lernenden in Sonderklassen oder Sonderschule).
- Kombinierte Informationen zur Separationsquote, zum Lehrplanstatus, zur Nationalität und zum Geschlecht.
- Wechsel von der Regelschule in die Sonderschule und umgekehrt.
- Kinder, die sowohl eine Sonder- als auch eine Regelschule besuchen, sollen separat ausgewiesen werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob sie mehrheitlich in der Sonder- oder mehrheitlich in der Regelschule unterrichtet werden.
- Es ist nötig zu wissen, ob verstärkte Massnahmen angeordnet worden sind, nicht jedoch, welche Massnahme in welcher Menge⁴.

² Auszug aus dem Sonderpädagogik-Konkordat: siehe Anhang.

³ Bei der Konzeption der modernisierten SdL war das Sonderpädagogik-Konkordats noch nicht verabschiedet. Daher wurde entschieden, die daraus resultierenden Informationsbedürfnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu integrieren. Provisorisch wurde eine neue Variable „Lehrplanstatus“ eingeführt, die jedoch noch konkretisiert werden muss.

⁴ Zwar wären auch Informationen zur Art der individuellen sonderpädagogischen Massnahmen pro Kind interessant. Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen jedoch, dass es viel zu aufwändig wäre, flächendeckend zu erheben, welche sonderpädagogischen Massnahmen jedes einzelne Kind in der Schweiz in welchem Ausmass erhält. Statt dessen könnte mittels eines Forschungsprojekts stichprobenartig aufgezeigt werden, welche Massnahmen einzelnen Lernenden zugesprochen werden. Bei den verstärkten Massnahmen könnte das Standardisierte Abklärungsverfahren SAV-PES als Informationsquelle beigezogen werden (siehe 5.2).

2.2 Statistik des Schulpersonals (SSP) und des gesamten Personals an Bildungsinstitutionen

Beim Personal interessieren die Tätigkeiten, die gemäss Sonderpädagogik-Konkordat (Art. 4, Abs. 1 a–c) als Grundangebot ausgeführt werden. Zudem ist es wissenswert, ob das Personal die erforderlichen Diplome aufweist.

Ebenfalls gut zu wissen wäre, welches medizinische oder psychologische, nicht sonderpädagogisch geschulte Personal (z.B. Assistenzkräfte zur Unterstützung bei alltäglichen Tätigkeiten wie Fortbewegen, Essen, Toilettengang) an Bildungsinstitutionen arbeitet.

2.3 Statistik der Bildungsinstitutionen (SBI)

Betreffend die Bildungsinstitutionen sind Informationen darüber nötig, an welchem Schulort welche Schulart angeboten wird. Sonderklassen und Sonderschulen sind wie bisher zu charakterisieren. Kleinklassen für Fremdsprachige sollen gesondert ausgewiesen werden.

2.4 Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA)

Für das Bildungsmonitoring sind Informationen zur Finanzierung der Sonderpädagogik wichtig. Es soll gezeigt werden können, welche Kosten die Lernenden durch den Besuch einer Sonderschule oder Sonderklasse oder durch integrative Schulung verursachen und wie sie gedeckt werden.

Die Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben sollte folgende Informationen liefern:

- Ausgaben für Sonderschulen
- Ausgaben für Sonderklassen
- Ausgaben für die Tätigkeiten des Personals nach Art. 4, Abs. 1 a–c des Sonderpädagogik-Konkordats

2.5. Statistik der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Massnahmen im Früh- und nachobligatorischen Bereich

Bezüglich der Lernenden umfasst das Sonderpädagogik-Konkordat Kinder und Jugendliche mit verstärkten Massnahmen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Nach der Definition von HarmoS sind Kinder ab dem vollendeten 4. Altersjahr Teil der obligatorischen Bildung und werden somit in der Bildungsstatistik erfasst, nicht jedoch Kinder im Alter von 0–4 Jahren. Für diese braucht es eine Sondererhebung.

Analog sind Informationen zu Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule nötig, die sonderpädagogisch betreut werden.

2.6. Statistik zum Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)

Das standardisierte Abklärungsverfahren weckt das Bedürfnis zu wissen, bei wie vielen Kindern das Verfahren durchgeführt wird und bei wie vielen daraus verstärkte Massnahmen resultieren.

3. Informationsbedürfnisse unabhängig vom Sonderpädagogik-Konkordat

Neben den aus dem Sonderpädagogik-Konkordat abgeleiteten Informationsbedürfnissen hat die Arbeitsgruppe weitere Bereiche identifiziert, die im Hinblick auf das Bildungsmonitoring ebenfalls abgedeckt werden sollten.

3.1. Perspektiven von Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen

Was für Perspektiven haben Lernende aus Sonderschulen, Sonderklassen und aus integrativen Settings? Wie sehen die Abschlüsse von ehemaligen Lernenden von Sonderschulen, Sonderklassen und aus integrierten Settings aus? Wie viele Lernende erreichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II, wie viele einen Abschluss auf der Tertiärstufe?

3.2. Sonderpädagogik der Schweiz im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich stehen die Fragen im Vordergrund, wie viele Lernende in der Regelschule unterrichtet werden, wie vielen von ihnen Ressourcen aufgrund von besonderem Bildungsbedarf zugesprochen werden und wie viele Lernende in separativen Einrichtungen geschult werden.

3.3. Schulung hochbegabter Kinder

Hochbegabte Lernende gehören nur dann in den Einflussbereich des Sonderpädagogik-Konkordats, wenn sie besonderen Bildungsbedarf aufweisen. Informationen zur speziellen Förderung von Hochbegabten sind jedoch für das Bildungsmonitoring von Interesse, um nicht nur die Massnahmen für Lernende mit Defiziten, sondern auch die Begabtenförderung⁵ darstellen zu können (siehe 4.1, Lehrplanstatus).

⁵ Der Einbezug der Sportschüler/innen als Hochbegabte in das System der neuen Statistik der Sonderpädagogik ist nicht vorgesehen. Informationen dazu sind via Swiss Olympic verfügbar. Diese Organisation ist zuständig für die Förderung der Sportschüler/innen bzw. die Sportschulen (sogenannten Label- und Partner-Schulen).
Siehe http://www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-3453/4304_read-25112

4. Vorschläge für die Umsetzung mittels BFS-Statistik

4.1. Statistik der Lernenden (SdL)

Präzisierung der Variable Lehrplanstatus

Um präzisere Informationen zum Lehrplanstatus⁶ zur Verfügung stellen zu können, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die aktuellen Kategorien 20 und 30, in denen die individuellen Lernziele erfasst werden, zu präzisieren. Massgebend sind abweichende Lernziele in den Promotionsfächern, wobei sich die Definition der Promotionsfächer nach den kantonalen Vorgaben für die jeweilige Stufe richtet. Individuelle Lernziele bedeuten, dass die Mindestanforderungen des Regellehrplans teilweise (in eins bis zwei Fächern) bzw. mehrheitlich (in drei und mehr Fächern) nicht erreicht werden müssen. Um Lernende mit individuell abweichenden Lernzielen, welche den Regellehrplan übertreffen, ebenfalls darstellen zu können, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine zusätzliche Kategorie „Begabtenförderung (Hochbegabte)“ zu schaffen.

Nomenklatur «Lehrplanstatus»

Code	Lehrplanstatus
10	Regellehrplan
20	Teilweise (in 1 – 2 Fächern) individuelle Lernziele in den Promotionsfächern
30	Mehrheitlich (in 3 und mehr Fächern) individuelle Lernziele in den Promotionsfächern
40	Begabtenförderung (Hochbegabte)

Neue Variable «Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen»

Um Informationen über Lernende zur Verfügung stellen zu können, die zwar nach Regellehrplan unterrichtet werden (Lehrplanstatus 10), jedoch trotzdem verstärkte Massnahmen im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordats (siehe Anhang: Auszüge aus dem Sonderpädagogik-Konkordat Art. 5) erhalten, ist eine zusätzliche Variable «Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen» nötig. Unter verstärkte sonderpädagogische Massnahmen fallen individuell zugeteilte Massnahmen, die entweder zwei Stunden pro Woche übersteigen und durch sonderpädagogisches Personal ausgeführt werden (siehe 4.2, Personalkategorie 31-34), oder die unabhängig von der Stundenzahl durch Personal für Beratung und Unterstützung z.B. bei Seh-, Hör-, Körperbehinderung (siehe 4.2, Personalkategorie 35) erfolgen. Bei Kantonen, die die Grenze zwischen nicht-verstärkten und verstärkten Massnahmen anders gelegt haben, gelten die kantonseigenen Definitionen von verstärkten Massnahmen. Die neue Variable soll nur aufzeigen, ob eine Person verstärkte Massnahmen bekommt oder nicht. Die Kombination der Informationen aus den beiden Variablen „Lehrplanstatus“ und „Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen“ wird es künftig erlauben, die benötigten Informationen für die Statistik der Sonderpädagogik zur Verfügung zu stellen.

Wie unter 2.1 bemerkt wären auch Informationen zur Art der individuellen sonderpädagogischen Massnahmen pro Kind interessant. Der Aufwand, um diese Informationen zu beschaffen und sie in die SdL zu integrieren, wäre jedoch unverhältnismässig. Die Arbeitsgruppe ist daher der Meinung, dass die Art der Massnahme nicht bei den Lernenden, sondern beim Personal erfasst werden sollte, das diese Massnahmen anbietet bzw. die entsprechende

⁶ Siehe „Statistik der Schüler/innen und Studierenden, Handbuch für 2010/11“ (abgekürzt: Handbuch SdL), Variable D.5.4, S. 17 f.

Tätigkeit ausübt (siehe 4.2). Die vertiefende Analyse der Massnahmen pro Kind ist mittels der Statistik nicht möglich, sondern muss Forschungsprojekten vorbehalten bleiben, welche andere Quellen wie das standardisierten Abklärungsverfahren benutzen (siehe 5.2, SAV).

Anpassung der Variable «Ausbildungsform»

Die gleichzeitige Ausbildung in der Regelschule und in der Sonderschule könnte mit Hilfe der Variable „Ausbildungsform“⁷ dargestellt werden. Aktuell hat sie für alle Lernenden von der Vorschule bis zur Sekundarstufe I den Wert 10. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Variable Ausbildungsform zu verfeinern, z.B.

Nomenklatur «Ausbildungsform»

Code	Ausbildungsform
10	Schulische Vollzeitausbildung an einer Bildungsinstitution
11	Schulische Vollzeitausbildung an zwei Bildungsinstitutionen, mehrheitlich (>50%), in der Regelschule
12	Schulische Vollzeitausbildung an zwei Bildungsinstitutionen, mehrheitlich (>50%) in der Sonderschule

Es stellt sich die Frage, ob integrierte Lernende sowohl in der Sonder- als auch in der Regelschule erfasst werden sollen. Die Antwort muss im Rahmen der Umsetzung erfolgen.

4.2 Statistik des Schulpersonals (SSP)

Die Informationsbedürfnisse aufgrund des Sonderpädagogik-Konkordats können durch zwei Anpassungen bei der Erhebung zur Statistik des Schulpersonals abgedeckt werden: durch eine Verfeinerung des Erhebungsgegenstandes⁸ bzw. der Personalkategorien⁹ und eine Anpassung bei der Variable „Diplom / Qualifikation“¹⁰.

Wie bisher erscheinen die klassenführenden Lehrkräfte in der Personalkategorie 10, ungeachtet der Tatsache, ob sie eine sonderpädagogische Ausbildung haben oder nicht.

Personalkategorie «Sonderpädagogisches Personal»

Im Handbuch SSP ist eine Personalkategorie 30 „Sonderpädagogisches Personal“ vorgesehen. Massgebend ist dabei die **Tätigkeit** (nicht die Qualifikation). Als sonderpädagogisches Personal gelten Personen, welche sonderpädagogische Massnahmen durchführen. Die Massnahmen können individuell (für einzelne Lernende) oder kollektiv (für Gruppen von Lernenden oder für ganze Klassen) zugeteilt sein.

Um die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen detailliert darstellen zu können, ist eine Unterteilung der Personalkategorie 30 erforderlich, welche die Differenzierung der sonderpädagogischen Tätigkeiten erlaubt.

⁷ Siehe Handbuch SdL, Variable D.5.3, S. 16 f.

⁸ Siehe „Statistik des Schulpersonals, Handbuch für 2010/11“ (abgekürzt: Handbuch SSP), Kapitel 4.1, S. 5 f.

⁹ Siehe Handbuch SSP, Variable C2, S. 12

¹⁰ Siehe Handbuch SSP, Variable C4, S. 12 f.

Nomenklatur «Personalkategorie» (nur sonderpädagogisches Personal)

Code	Personalkategorie
31	Personal für schulische Heilpädagogik
32	Personal für Logopädie
33	Personal für Psychomotoriktherapie
34	Personal für heilpädagogische Früherziehung
35	Personal für Beratung und Unterstützung z.B. bei Seh-, Körper-, Hörbehinderung

Bemerkungen:

Zu 31: Die Tätigkeit „Schulische Heilpädagogik“ wird von einer sonderpädagogisch geschul-ten Lehrkraft ausgeführt, beinhaltet aber nicht die Klassenführung, sondern die individuelle und gruppenbezogene Förderung.

Zu 34: Unter dem Code heilpädagogische Früherziehung ist nur Personal zu erheben, das sich um Kinder im Rahmen der Vorschule oder Schule kümmert.

Zu 35: Diese Tätigkeit erfordert in der Regel eine Zusatzausbildung, die nicht durch die EDK reglementiert ist.

Nicht berücksichtigt werden folgende Tätigkeiten:

- Schulpsychologie
- Medizinisch-therapeutische Beratung und Angebote
- andere Therapien
- Sonderpädagogische Angebote für Hochbegabte

«Diplom / Qualifikation für das sonderpädagogische Personal»

Analog zu den Lehrkräften (Personalkategorie 10) und dem Schulleitungspersonal (Personalkategorie 20) braucht es auch für das neu definierte sonderpädagogische Personal eine Nomenklatur des Diploms / der Qualifikation. Folgende Differenzierung wird benötigt:

Nomenklatur «Diplom / Qualifikation für das sonderpädagogische Personal»

Code	Diplom / Qualifikation für das sonderpädagogische Personal
31	Diplom entspricht den Anforderungen, die für die jeweilige Tätigkeit in den An-stellungsbedingungen des Kantons definiert sind
32	anderes Diplom

Bei den Tätigkeiten „Schulische Heilpädagogik“, „Logopädie“, „Psychomotoriktherapie“ und „Heilpädagogische Früherziehung“ handelt es sich um EDK-anerkannte Diplome.

4.3 Statistik der Bildungsinstitutionen (SBI)

Die Informationsbedürfnisse zu den Sonderschulen und Sonderklassen können mit der bestehenden Statistik abgedeckt werden, einerseits über den Identifikator der Schule und die erhobenen Merkmale zu den einzelnen Bildungsinstitutionen (Sonderschulen)¹¹, andererseits über die Variable „Schulart“ (Sonderklassen)¹².

Mit der Erweiterung der Variable „Ausbildungsform“, welche die Arbeitsgruppe bei der Statistik der Lernenden vorschlägt (siehe 4.1), wird es künftig möglich sein, auch Aussagen über Lernende zu machen, die den Unterricht sowohl an Sonderschulen als auch in Regelschulen besuchen.

4.4 Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA)

Die Umsetzung der Informationsbedürfnisse zu den Kosten der Sonderpädagogik bzw. zu den öffentlichen Bildungsausgaben für Sonderschulen, Sonderklassen sowie sonderpädagogische und weitere unterrichtsergänzende Massnahmen (vgl. Tätigkeiten des Personals bzw. Personalkategorien 31-35 muss noch vertieft untersucht und auf ihre Machbarkeit hin geprüft werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, entsprechende Unterkategorien in der Klassifikation der kantonalen und kommunalen Bildungsausgaben zu definieren. Diese Empfehlung richtet sich an die Eidgenössische Finanzverwaltung, welche die Finanzstatistik erstellt, sowie an das schweizerische Rechnungslegungsgremium SRS, welches für die einheitliche vergleichbare Rechnungslegung des öffentlichen Gemeinwesens der Schweiz zuständig ist.

4.5 Sonderpädagogik der Schweiz im internationalen Vergleich

Die Bedürfnisse der Statistik in der Sonderpädagogik auf internationaler Ebene werden künftig erfüllt werden können, wenn erfasst wird, wie viele Lernende in der Regelschule verstärkte Massnahmen erhalten.

¹¹ Dieser Identifikator wird sowohl bei der SdL als auch bei der SSP erhoben und ermöglicht es, aufgrund der Informationen zu den Lernenden und zum Personal die Statistik der Bildungsinstitutionen zu erstellen.

¹² Siehe Handbuch SdL, Variable C2, S. 10 f. bzw. Handbuch SSP, Variable C9, S. 14

5. Vorschläge für die Umsetzung mittels statistischer Spezialerhebungen oder nicht-statistischer Forschungsprojekte

5.1 Sonderpädagogische Massnahmen im Früh- und nachobligatorischen Bereich

Für den Frühbereich insgesamt sind nicht die Bildungs-, sondern die Sozialdepartemente zuständig. Eine Ausnahme besteht in der heilpädagogischen Früherziehung und in anderen frühen Interventionen heilpädagogischer Natur (Logopädie und Psychomotoriktherapie), die Teil des Sonderpädagogik-Konkordates sind und somit in die Hoheit der Bildungsdepartemente fallen. Flächendeckende statistische Informationen zur Sonderpädagogik des Frühbereichs (von der Geburt bis zum 4. Altersjahr) fehlen jedoch, denn die Statistik der Lernenden erfasst nur die Kinder ab dem vollendeten 4. Altersjahr in schulischen Strukturen.

Um Informationen zu den sonderpädagogischen Massnahmen für die 0–4 Jahre alten Kinder generieren zu können, ist eine Spezialerhebung erforderlich. Dabei könnte an bestehende Arbeiten angeknüpft werden: Der Verein der Heilpädagogischen Dienste Schweiz (VHDS) führt seit ein paar Jahren die Statistik der heilpädagogischen Früherziehung durch. Die Erhebung umfasst zur Zeit gegen 7000 Kinder, ist jedoch auf die Deutschschweiz konzentriert und auch dort nicht flächendeckend. Diese Erhebung könnte ausgebaut und auf die Logopädie und die Psychomotoriktherapie ausgeweitet werden.

Informationen zu Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule, welche sonderpädagogisch betreut werden, müssten ebenfalls mit einer Spezialerhebung beschafft werden.

5.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ist so angelegt, dass es statistisch genutzt werden kann. Ob dies getan wird, hängt von den einzelnen Kantonen ab. Die Meinungen darüber gehen auseinander. In der Arbeitsgruppe herrscht aus Datenschutzgründen und wegen des Aufwands die Meinung vor, Statistik und SAV müssten zumindest vorläufig getrennt sein. Hingegen sollte das Verfahren für Forschungsprojekte genutzt werden. Es könnte z.B. Aufschluss geben über die Anzahl der Lernenden, die das SAV durchlaufen, über den individuell ermittelten Bedarf, über die gefällten Entscheide, über die tatsächlich ausgeführten Massnahmen und über die Erreichung der Lernziele.

5.3 Perspektiven von Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen

Die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) hat auf der Basis der schulstatistischen Daten des Kantons Zürich Ausbildungswege von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen analysiert¹³. In dieser Art werden sich Ausbildungswege kantonsübergreifend analysieren lassen, wenn die Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich abgeschlossen sein wird.

5.4 Informationen zum gesamten Personal an Bildungsinstitutionen

Die Lehrkräfte und das Personal, das sonderpädagogische Massnahmen gemäss Sonderpädagogik-Konkordat (Art 4, Abs. 1 a und b) durchführt, sind mit der modernisierten Statistik des Schulpersonals (SSP) abgedeckt. Informationen zum übrigen Personal, das beispielsweise für das Internat und die Tagesstrukturen verantwortlich ist oder medizinisch-therapeutische Massnahmen durchführt (Art 4, Abs. 1 c), fehlen weiterhin. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, diese Daten – als Ergänzung zur SSP – durch Schulbefragungen zu beschaffen.

¹³ Siehe http://www.hfh.ch/projekte_detail-n70-i363-sD.html.

6. Fazit und weiteres Vorgehen

Die aus dem Sonderpädagogik-Konkordat abgeleiteten sowie die weiteren Informationsbedürfnisse zur Sonderpädagogik im Hinblick auf das Bildungsmonitoring lassen sich mehrheitlich durch die modernisierte Bildungsstatistik abdecken. Dazu ist eine Anpassung und Erweiterung der Statistik der Lernenden (SdL) und des Schulpersonals (SSP) im Bereich der Sonderpädagogik notwendig. Es wäre sinnvoll, die Machbarkeit zu überprüfen, bevor die Änderungen zur Sonderpädagogik in der SdL und der SSP realisiert werden.

Ein Teil der benötigten Informationen lässt sich durch Forschungsprojekte beschaffen, die nicht im engeren Sinne als statistisch zu bezeichnen sind. Ein weiterer Teil betrifft ergänzende Informationen, die mit Sondererhebungen beschafft werden müssten.

Der vorliegende Bericht soll als Auslegeordnung dienen. Er zeigt die Informationsbedürfnisse auf und präsentiert Vorschläge, wie diese Bedürfnisse durch die modernisierte Bildungsstatistik einerseits und durch Forschungsprojekte andererseits abgedeckt werden können.

Der Bericht wird der EDK und dem BFS zur Planung der weiteren Schritte übergeben.

Anhang:

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Beatrice Kronenberg, SZH/CSPS (Leitung)

Kristin Böger, SZH/CSPS (Protokoll)

Ruth Brammertz, Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Maurice Dandelot, Département de l'instruction publique, de la culture et du sport (DIP), GE

François Ducrey, Service de la recherche en éducation (SRED), GE

Isabelle Frézier, SZH/CSPS

Valérie Gondoux, Service cantonal de recherche et d'information statistiques (SCRIS), VD

Silvia Grossenbacher, Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)

Katrin Holenstein, Bundesamt für Statistik (BFS)

Judith Hollenweger, Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Philippe Nendaz, Service de l'enseignement spécialisé et de l'appui à la formation (SESAF), VD

Michel Pillet, Service de la recherche en éducation (SRED), GE

Heinz Rhyn, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Andreas Rieder, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB)

Corinne Sternlicht, SZH/CSPS (Protokoll)

Literatur und Unterlagen

Bundesamt für Statistik (2009). *Statistik der Schüler/innen und Studierenden. Handbuch für 2010/11*. Internet:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/sdl/02.html

[Stand 29.11.2010].

Bundesamt für Statistik (2009). *Statistik des Schulpersonals. Handbuch für 2010/11*. Internet:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/ssp/02.html

[Stand 29.11.2010].

Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003. Internet: http://edudoc.ch/record/38044/files/Hochbegabte_d.pdf [Stand 29.11.2010].

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat). Internet:

http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf [Stand 29.11.2010].

SAV-PES (2010). *Entwicklung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*. Internet: <http://www.sav-pes.ch/content-n27-sD.html> [Stand 29.11.2010].

Auszüge aus dem Sonderpädagogik-Konkordat

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
 - b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- [...]

Art. 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

Art. 4 Grundangebot

1Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst:

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

2[...]

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

1Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

2Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

1Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

2Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

3Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

4Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.